

17. IV. 1916

Die Erhöhung der Tarife der städtischen Straßenbahnen, Stellwagen- und Kraftstellwagenunternehmungen.

I. Städtische Straßenbahnen.

1. Der Einzelfahrpreis von 14 S. im Tarifgebiet I wird auf 16 S. und der Fahrpreis von 20 S. in beiden Tarifgebieten auf 22 S. erhöht.

Der Sonderfahrpreis auf der Linie Kaiser-Josef-Brücke - Lusthaus oder Freudenauer Rennplatz wird an Renntagen für eine Fahrt, die in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 8 Uhr abends angetreten wird, von 12 S. auf 22 S. erhöht.

2. Der Preis der Netzkarte mit einmonatiger Gültigkeit wird von 24 K. auf 30 K. und der der Halbjahreskarte von 120 K. auf 160 K. erhöht.

Aus dem Geltungsumfang der Netzarten werden die Aufzählungsstrecken und der außerordentliche Nachtverkehr ausgeschieden. Die Ausgabetermine zum April und Oktober werden aufgehoben.

Für die Ausdehnung der Gültigkeit von Netzarten auf die Aufzählungsstrecken wird ein Zuschlag von K. 7.50 für die Monatskarte und von 40 K. für die Halbjahreskarte berechnet.

3. Es werden Streckenarten mit einmonatiger Gültigkeit für einzelne Teilstrecken des Tarifgebietes I ausgegeben, und zwar:

a) bis zu zwei Teilstrecken, bei denen das Fahrziel auch mit einmaligem Umsteigen erreicht

werden kann oder für eine Aufzählungsstrecke allein mit K. 15.—;

b) bis zu vier Teilstrecken oder auch für fünf Teilstrecken innerhalb der Zonengrenze $4/5$ K. 20.—;

c) für mehr als fünf Teilstrecken oder für fünf Teilstrecken, von denen wenigstens eine außerhalb der Zonengrenze $4/5$ liegt, K. 25.—;

d) außerdem für eine oder zwei anschließende Aufzählungsstrecken mit einem Zuschlag von K. 7.50.

Sie gelten nur an Werktagen und berechtigen im fahrplanmäßigen Betrieb zur beliebig oftmaligen Fahrt auf der von der Straßenbahndirektion bestimmten Strecke zwischen den gewählten Endpunkten in den Wagen aller Linien, die diese Strecke befahren. Bei der Feststellung der Teilstrecken gelten die Bestimmungen für die Einzelfahrtscheine. Auf diese Kartengattung sind auch die Bestimmungen über die Netzarten sinngemäß anzuwenden.

4. Es werden Rückfahrtscheine zum ermäßigten Preis von 30 S. ausgegeben. Sie gelten an Werktagen nur für eine Fahrt im Frühverkehr und zur Rückfahrt mit dem Fahrtantritt zwischen 5 und 9 Uhr abends desselben Tages auf der gleichen Strecke; diese muß nach den allgemeinen Fahrpreisbestimmungen um den Fahrpreis von höchstens 22 S. zurückgelegt werden können.

II. Städtische Stellwagen- und städtische Kraftstellwagenunternehmung.

1. Bei der städtischen Stellwagenunternehmung werden im Tagverkehr

a) des Kraftwagenbetriebes mit Ausnahme der Kinderarten die sonstigen Fahrpreise von 20 und 30 Heller um je 4 Heller,

b) des Pferdebetriebes mit Ausnahme des Werktags-Frühverkehrs und der Kinderarten die Preise aller Fahrpreisgattungen um je 2 Heller,

c) im Nachtverkehr aber alle Fahrpreise durchweg um je 10 Heller erhöht.

Ein Umsteigen zwischen Pferde- und Kraftwagen findet im Nachtverkehr nicht statt.

2. Bei der städtischen Kraftstellwagenunternehmung wird der ermäßigte Fahrpreis von 10 auf 12 Heller, der Fahrpreis von 14 auf 16 Heller und von 20 auf 24 Heller erhöht.

Preiserhöhung vom 7. Juni an.

III. Die Erhöhung der Einzelfahrpreise und die Ausgabe der Rückfahrtscheine tritt am 7. Juni 1916, die Erhöhung der Preise der Netzarten mit dem nächstfolgenden Ausgabetermin, die Ausgabe der Streckenarten aber am 2. August 1916 in Kraft.